



Dietenheimer Straße 1 Via Teodone
I-39031 Bruneck/Brunico (BZ)
Tel +39 0474 55 11 20
Fax +39 0474 41 41 35
E-Mail: info.lohn@aichner.biz
www.aichner.biz

Rundschreiben Nr. 7/2011 - Löhne

ausgearbeitet von: Michael Aichner

27. September 2011

Urlaub, abgeschaffte Feiertage, Arbeitszeitreduzierung: bis wann zu genießen?

Um den Urlaubsanspruch auf unsere Lohnstreifen möglichst einfach zu verwalten, sind beim Urlaubsanspruch auch die Freistellungen für abgeschaffte Feiertage (32 h pro Jahr) und die Arbeitszeitreduzierung (unterschiedlich je nach Kollektivvertrag) enthalten.

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen einen unverzichtbaren Mindesturlaubsanspruch von mindestens vier Wochen pro Jahr vor, welcher innerhalb von einer bestimmten Frist (18 Monate) zu gewähren ist. Für die restliche Urlaubszeit kann die Frist für die Urlaubsgewährung mit einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgeschoben werden, sonst müssen die Sozialbeiträge dafür vorgestreckt werden.

Eine ähnliche Regelung gilt seit kurzem auch für die Freistellungen der abgeschafften Feiertage und die Arbeitszeitreduzierung. Die Kollektivverträge sehen einen Termin (meistens 30. Juni oder 31. Juli des Folgejahres) für die Gewährung dieser Freistellungen vor. Auch in diesem Fall kann die Frist für die Gewährung mit einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgeschoben werden, sonst müssen die Sozialbeiträge dafür vorgestreckt werden. Für die bis 30. Juni 2011 fälligen und nicht genossenen Freistellungen sind die Sozialbeiträge innerhalb 16. Oktober 2011 zur Zahlung fällig.

Nachstehend eine Übersicht über die Termine und in welchen Fällen ein Aufschub möglich ist:

Urlaub	zu genießen	Aufschub möglich?	Ersatzzahlung möglich?
1.+ 2. Woche	innerhalb des Jahres	nein	nein
3.+ 4. Woche	innerhalb 18 Monate	nein	nein
ab 4. Woche	innerhalb 18 Monate	ja	ja

Freistellungen	innerhalb 6 Monate	ja	ja
-----------------------	--------------------	-----------	-----------

Um die Vorauszahlung der Sozialbeiträge für den nicht genossenen Urlaub und die nicht genossenen Freistellungen zu vermeiden, haben wir für die betroffenen Mitarbeiter eine entsprechende Vereinbarung vorbereitet. Wir senden Ihnen diese als Worddatei.

Bitte eine Kopie der Vereinbarungen innerhalb 16. Oktober 2011 unterzeichnet zurück.

Mindesturlaub von 4 Wochen im Jahr 2011 bereits genossen?

In Anlage senden wir Ihnen die Urlaubsliste Ihrer Mitarbeiter, welche bis 31. August 2011 den gesetzlichen Mindesturlaub von 4 Wochen noch nicht genossen haben.

Bitte sorgen Sie dafür,

- dass der vorgeschriebene Mindesturlaub von 4 Wochen bis Ende Dezember 2011 genossen wird,
- oder vereinbaren Sie mit dem Mitarbeiter schriftlich, dass er heuer mindestens 2 Wochen Urlaub genossen hat und die fehlenden „Pflichturlaubstage“ innerhalb von der laut Kollektivvertrag vorgesehenen Frist und jedenfalls innerhalb von 18 Monaten genießen wird.

(Verwaltungsstrafe für Verstöße zwischen € 100 und € 4.500)

Anlagen